

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

<b>GE (1)</b>	1.3.1. Gewerbegebiet (nicht wesentlich störend) (§ 8 BauNVO)
---------------	---

2. Maß der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

<b>BMZ 5,0</b>	2.3. Baumassenzahl
----------------	--------------------

<b>GFZ 0,8</b>	2.5. Grundflächenzahl
----------------	-----------------------

<b>V</b>	2.7. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
----------	---

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

<b>o/g</b>	3.1. Wahlweise offene Bauweise oder geschlossene Bauweise
------------	---

	3.5. Baugrenze
---	----------------

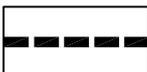
	überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche
---	--

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses  
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)

	10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, Überschwemmungsgebiet
---	---

15. Sonstige Planzeichen

	15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
---	---

	15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 19. Änderung (§ 9 Abs.7 BauGB)
---	--

## Festlegungsmaße

 5,00

Parallelität (die längeren Striche geben die parallelen Linien an)

v.G.

Vorhandene Gebäudelinie anhalten



Geradheitszeichen



Verlängerung einer Linie

FÜR DIE FESTLEGUNGEN DER BEGRENZUNGEN NEU FESTGESETZTER SOWIE BEI VERÄNDERUNG IN BEZUG AUF  
LINIENFÜHRUNG UND/ODER KRONENBREITE VORHANDENER VERKEHRSLÄCHEN GELTEN ÜBER DIE HIER  
GETROFFENEN FESTSETZUNGEN HINAUS DIE AUFGRUND DIESES BEBAUUNGSPLANES ZU ERSTELLENDE  
STRASSENENTWURFSPLÄNE.

BEI BAUMASSNAHMEN IST DIE DURCHFÜHRBARKEIT DER FESTLEGUNG-GGF. ÖRTLICH ZU ÜBERPRÜFEN.  
REGRESSANSPRÜCHE AN DIE STADT DETMOLD SIND AUSGESCHLOSSEN!